



Jugendsatzung

Der Jugendabteilung im gemeinnützigen Schützenverein zu Moorbург e.V. (Gegründet 1903)

§ 1 Allgemein

Die Jugendabteilung ist innerhalb des Schützenvereins eine eigenständige Abteilung. Sie hat sich das Betreiben und Fördern des Schießsportes mit Kindern und Jugendlichen zur Aufgabe gemacht. Sie verfolgt den Zweck der Kameradschaftsförderung und veranstaltet ihre Zusammenkünfte in diesem Sinne. Der Schützenverein zu Moorburg verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Verstöße gegen diese Grundsätze können zum Ausschluss führen. Der Schützenverein zu Moorburg verpflichtet sich zur Implementierung einer „Kultur des Hinsehens“ in Bezug auf die sexualisierte Gewalt im Sport.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied in der Jugendabteilung sind die Mitglieder des Schützenvereins zu Moorburg e.V., bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres.

§ 3 Leitung

Die Jugendabteilung wird vom Jugendsportwart geleitet. Der Jugendsportwart wird durch die Mitglieder der Jugendabteilung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die einfache Mehrheit entscheidet. Die Wahl muss durch die Hauptversammlung des Schützenvereins zu Moorburg e.V. bestätigt werden.

Jugendsportwart kann jedes Vereinsmitglied werden, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Es sollte außerdem dem Verein mindestens ein Jahr angehören.

Der Jugendsportwart ist Vertreter aller Mitglieder der Jugendabteilung im Vereinsvorstand.

Der Jugendsportwart kann mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt oder in besonderen Fällen durch den geschäftsführenden Vereinsvorstand (z.B. bei Vereinsausschluss) seines Amtes enthoben werden.

§ 4 Stellvertretende Leitung

Der Jugendsportwart wird durch den stellvertretenden Jugendsportwart vertreten. Der stellvertretende Jugendsportwart wird durch die Mitglieder der Jugendabteilung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die einfache Mehrheit entscheidet.

Stellvertretender Jugendsportwart kann jedes Vereinsmitglied werden, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Es sollte außerdem dem Verein mindestens ein Jahr angehören.

Der stellvertretende Jugendsportwart kann mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt oder in besonderen Fällen durch den geschäftsführenden Vereinsvorstand (z.B. bei Vereinsausschluss) seines Amtes enthoben werden.

§ 5 Versammlungen

Die Jugendabteilung hält einmal im Jahr, im ersten Quartal, eine Hauptversammlung ab. Außerordentliche Versammlungen sind auf Wunsch der Mitglieder einzuberufen.

14 Tage vor jedem Versammlungstermin muss den Mitgliedern der Jugendabteilung eine schriftliche Einladung mit einer Tagesordnung vorliegen. Bei minderjährigen Mitgliedern werden außerdem die Erziehungsberechtigten eingeladen.

§ 6 Schießbetrieb

Alle schießbetrieblichen Angelegenheiten, die die Jugendabteilung betreffen, werden in Abstimmung zwischen Jugendsportwart und Sportwart entschieden und umgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 12.03.2020 und nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Hamburg-Moorburg, den 15. März 2020

(Bernd Pinkenburg)

(Michael Seltmann)

(Angela Sabrotzki)

(Anita Fock)

(Ernst-Wilhelm Prigge)

(Timo Schloo)

(Philipp Dechsheimer)

(Traute Breckwoldt)